



PSZ · Benrather Straße 7 · 40213 Düsseldorf

An den
Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge
und Integration des Landes NRW
Herrn Joachim Stamp
Haroldstr. 4
40213 Düsseldorf

Benrather Straße 7
40213 Düsseldorf

Durchwahl: 0211 544 173 - __
Zentrale: 0211 544 173 - 22
Fax: 0211 544 173 - 20

Zweigstelle:
Benrather Str. 10
40213 Düsseldorf

Durchwahl: 0211 957 518 - 30

info@psz-duesseldorf.de
www.psz-duesseldorf.de

Betr.: Abschiebungen aus Kliniken

14.11.2019

Sehr geehrter Herr Minister,

als Psychosoziale Zentren in NRW erleben wir in der Praxis aufgrund der Gesetzgebung von 2015/16 (§ 60 a Abs. 2 c + d AufenthG), dass psychische Erkrankungen in Hinblick auf Abschiebungen immer weniger eine Rolle spielen, weil die Regelvermutung gilt, dass gesundheitliche Gründe einer Abschiebung nicht entgegenstehen und weil die Hürden für medizinische Bescheinigungen massiv erhöht wurden. Vermehrt kommt es zu Abschiebungen schwerkranker Menschen, auch von Menschen, die in unseren Zentren in Behandlung sind. Dies ist aus unserer Sicht nicht akzeptabel.

Durch die Übertragung dieser Regelungen auf Asylverfahren (verbunden mit einer weiteren Verschärfung) im am 21.8.19 in Kraft getretenen sogenannten „Geordneten- Rückkehr - Gesetz“ (§ 60 Abs. 7 AufenthG) wird es immer schwerer, dass psychische Erkrankungen in Asylverfahren überhaupt erkannt werden. Hinzu kommt, dass die Umsetzung von Art. 21/22 EU – Aufnahmerichtlinie, das heißt die Identifizierung besonderer Bedarfe vulnerabler Gruppen, immer noch nicht erfolgt ist, auch wenn das Bundesland NRW in Hinblick auf die in Landeseinrichtungen untergebrachten Flüchtlinge einzelne Schritte in diese Richtung getan hat.

Ein besonderes Problem ist es, dass es in diesem Zusammenhang auch zu Abschiebungen aus der Klinik oder direkt nach der Entlassung kommt, u.a. von Geflüchteten, die wegen Suizidgefahr in ein Krankenhaus eingeliefert wurden.

Dies darf nicht sein!

Am 17.1.2019 berichtete die Sendung MONITOR unter dem Titel „Schwangere und Kranke abschieben: Wie Behörden die Rückführungsquote steigern“ von einer Situation aus Rheinland – Pfalz. Redakteur Georg Restle kommentierte den Beitrag mit den Worten: „ Man

kann es nicht oft genug sagen: Die Menschenwürde, Artikel 1 Grundgesetz, gilt für alle Menschen in diesem Land, nicht nur für Deutsche.“

In NRW wurde u.a. eine Situation aus dem LVR Klinikum Bonn v. 9.1.2019 bekannt, wo die Ausländerbehörde des Rhein–Sieg Kreises aus dem Klinikum heraus einen wegen Suizidgefahr dort eingelieferten, an MS erkrankten Iraner nach Frankreich abgeschoben hat. Dieser konnte noch nicht einmal seinen Rollstuhl mitnehmen. In einer Presseerklärung v. 10.1.19 kritisierte das Diakonische Werk des Ev. Kirchenkreises an Rhein und Sieg diese Abschiebung scharf.

- Wir wissen aus eigener Praxis, dass suizidgefährdete Flüchtlinge, wenn sie von solchen Vorfällen hören, Ängste entwickeln bei der Vorstellung, selbst in eine Klinik eingewiesen zu werden. Aus unserer Sicht beeinträchtigt dies das notwendige Vertrauensverhältnis zu der behandelnden Ärzt*in -insbesondere, wenn akute Suizidgefahr und dringende Behandlungsbedürftigkeit besteht.
- Wie wir aus unseren Kontakten zu Kliniken wissen, führt dies auch bei Ärzt*innen, die dort arbeiten, zu erheblicher Verunsicherung, wie sie sich verhalten sollen, wenn eine Abschiebung droht.

Beides kann und darf nicht sein. **Kliniken müssen Orte der Heilung sein und bleiben – für alle behandlungsbedürftigen Patient*innen, also auch für Geflüchtete.**

Ärzt*innen müssen sich ganz auf die Aufgabe der Heilung ihrer Patienten konzentrieren können und Geflüchtete müssen das Gefühl haben, dort an einem sicheren Ort zu sein!

Hinzu kommt, dass auf diese Weise ein politisch hochbrisantes Thema („Abschiebung“) in Kliniken hineingetragen wird, was dort nichts zu suchen hat!

Für Ärzt*innen spielt die Berufsordnung eine wichtige Rolle. Nach § 2 Abs. 2 darf das Interesse Dritter nicht über das Wohl der Patienten gestellt werden. Nach § 2 Abs. 4 dürfen sie von Nichtärzten keine Weisungen entgegennehmen. Nach § 7 ist das Selbstbestimmungsrecht des Patienten zu beachten. Wir fragen: wie verhält es sich damit im Falle eines Abschiebeversuches aus einer Klinik heraus? In welche Situation werden Ärzt*innen damit gebracht?

Der 120. Deutsche Ärztetag v. 23. – 26.5. 2017 hat dies in einer EntschlieÙung noch einmal bekräftigt. In der Begründung heißt es: „*Die Politik muss respektieren, dass Ärzte ihrem Beruf nach den Geboten der ärztlichen Ethik und den Geboten der Menschenrechte ausüben ... oder gemäß des Wortlauts der ärztlichen Berufsordnung ...*“

Vor diesem Hintergrund möchte wir Sie dringlich bitten, ähnlich wie die Bundesländer Rheinland–Pfalz und Thüringen einen Erlass herauszubringen, der Abschiebungen aus Kliniken heraus unterbindet und auch darauf eingeht, wie *nach* einem Krankenhausaufenthalt in Hinblick auf eine mögliche Abschiebung zu verfahren ist.

Dazu noch einige Hinweise: Der schon erwähnte 120. Deutsche Ärztetag „bekräftigt“ in seiner Entschließung auch: „ ... dass stationär behandlungsbedürftige Flüchtlinge nicht reisefähig sind und entsprechend nicht abgeschoben werden dürfen ...“

Das sollte unserer Meinung nach Richtschnur sein.

Ausländerbehörden könnten sinnvollerweise mit der Klinik Kontakt aufnehmen und darum bitten, dass im Entlassbrief Aussagen bezüglich der **Reisefähigkeit im weiteren Sinn** und der weiteren Behandlungsbedürftigkeit gemacht werden. Der Entlassbrief sollte abgewartet werden. Wichtig erscheint uns der Hinweis, dass die Reisefähigkeit im weiteren Sinn erfragt wird, denn nach unseren Recherchen heben Ausländerbehörden oft nur auf die Transportfähigkeit ab, obwohl dies nach unserer Kenntnis nicht der Rechtsprechung entspricht.

Hinsichtlich einer weiter vorliegenden ambulanten Behandlungsbedürftigkeit halten wir es für wichtig, dass den Betroffenen ein angemessener Zeitraum von mindestens vier Wochen eingeräumt wird, um aufgrund der aktuellen gesundheitlichen Situation zielstaatsbezogen einen Antrag nach § 60 Abs. 7 AufenthG beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu stellen.

Auch bezüglich inlandsbezogener Abschiebungshindernisse ist eine intensive Prüfung erforderlich. Insbesondere bei Dublin“fällen“ darf es nicht sein, dass die Frage der Einhaltung von Überstellungsfristen wichtiger ist, als die persönliche gesundheitliche Situation des/der Betroffenen. Dabei ist das Urteil des EuGH v. 16.7.17 (C – 58716 PPU, Rn 70) zu beachten, wo es heißt:

„Liefert ein Asylbewerber...objektive Anhaltspunkte wie in Bezug auf ihn ausgestellte ärztliche Bescheinigungen zum Nachweis der besonderen Schwere seines Gesundheitszustandes und der erheblichen unumkehrbaren Folgen, die eine Überstellung für ihn haben könnte, dürfen die staatlichen Stellen des betreffenden Mitgliedstaats...diese Anhaltspunkte folglich nicht außer Acht lassen. Sie sind vielmehr verpflichtet, die Gefahr zu würdigen. Die staatlichen Stellen müssen somit alle ernsthaften Zweifel hinsichtlich der Auswirkung der Überstellung auf den Gesundheitszustand des Betroffenen beseitigen.“

Wohin die Nichtbeachtung dieses Urteils führt, zeigen uns bekannte Situationen (in Dublinverfahren), in denen Geflüchtete nach Klinikaufenthalt von der zuständigen Ausländerbehörde zur Klärung ihrer aufenthaltsrechtlichen Lage vorgeladen und überfallartig bei diesem Termin ärztlich untersucht und direkt danach abgeschoben wurden.

Wir stellen fest: im Zweifelsfall muss die Prüfung gesundheitlicher „Anhaltspunkte“ wichtiger sein, als die Einhaltung von Überstellungsfristen im Dublinverfahren!

Vor dem geschilderten Hintergrund ist es unerlässlich, dass Abschiebungen aus Kliniken unterbleiben und auch der ausländerrechtliche Umgang mit Geflüchteten nach einem Klinikaufenthalt Art. 1 Abs. 1 GG entspricht.

Mit freundlichen Grüßen



Gerhard Greiner
Pfarrer
2. Vorsitzender des PSZ Düsseldorf



Dipl.-Psych. Eva van Keuk
Psychologische Psychotherapeutin
Psychotherapeutische Leitung PSZ Düsseldorf

Dieser Brief wird mitgetragen von folgenden Psychosozialen Zentren in NRW:

- Aachen: Pädagogisches Zentrum Aachen e.V.
- Ahlen: PTZ – Psychosoziales Traumazentrum, Innosozial Ahlen
- Bielefeld: Psychosoziales Zentrum für traumatisierte Flüchtlinge Bielefeld
- Bochum: Medizinische Flüchtlingshilfe Bochum e.V.
- Bonn: Haus Mondial - Fachdienst für Integration und Migration, Psychosoziales Zentrum Mondial, Caritasverband e.V.
- Dinslaken: Psychosoziales Zentrum (PSZ) für Flüchtlinge des Diakonieverein e.V.
- Dortmund: Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge, AWO Unterbezirk Dortmund
- Düsseldorf: Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge Düsseldorf e.V.
- Hagen: Psychosoziales Zentrum, Diakonie Mark-Ruhr, Fachdienst Migration und Integration,
- Köln: Therapiezentrens für Folteropfer, Caritasverband für die Stadt Köln e.V.
- Lüdenscheid: Psychosoziales Zentrum, Diakonie Lüdenscheid– Plettenberg, Fachbereich Migration
- Mönchengladbach: SKM Katholischer Verein für soziale Dienste Rheydt e.V.
- Paderborn: Fachdienst für Integration und Migration – MiCado, Caritasverband e.V.
- Siegen: Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge, AWO Kreisverband und Verein für Soziale Arbeit und Kultur e.V.